

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 00223 \ 11 \ A

Amt 50 Sozialamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Keuenhof

Eitorf, den 29.04.2003

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

Vorblatt zu einem  
**A n t r a g**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

**Rat der Gemeinde Eitorf am 14.05.2003**

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der CDU-Fraktion vom 14.04.2003 auf Erlass einer Resolution betr. die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe**

Antragstext:

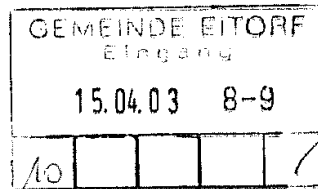
s. Folgeseite



CDU-Fraktion Eitorf 53783 Eitorf Bergstraße 91

Bergstraße 91  
53783 Eitorf

An den  
Bürgermeister  
der Gemeinde Eitorf  
Rathaus  
53783 Eitorf



Vorsitzender:  
Hermann-Josef Schmidt

Tel.: 02243/2545  
Fax : 02243/2545  
[www.cdu-eitorf.de](http://www.cdu-eitorf.de)  
[cdu-eitorf@t-online.de](mailto:cdu-eitorf@t-online.de)

Eitorf, den 14.04.2003

### **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Zusammenhang mit der vorgesehenen Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe besteht die Gefahr, dass durch eine Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit erhebliche Kosten und Konfliktpotenziale auf die Gemeinden abgewälzt werden. Hierdurch würde der Bund aus seiner politischen Verantwortung für die Langzeitarbeitslosigkeit entlassen.

Die CDU-Fraktion beantragt daher, dass der Rat in seiner nächsten Sitzung die als Anlage beigefügte Resolution beschließt, in der ein einheitliches Leistungsrecht für alle Langzeitarbeitslosen in der Verantwortung des Bundes gefordert wird.

Anlage: Resolutionsentwurf

Mit freundlichen Grüßen

*H.-J. Schmidt*

## **Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Eitorf.**

### **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitorf spricht sich für ein einheitliches, bundesfinanziertes Leistungsrecht für alle Langzeitarbeitslosen in der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit aus. Die den Städten und Gemeinden hierdurch entstehenden Entlastungen bei der Sozialhilfe müssen ihnen zur Stärkung ihrer Investitionskraft erhalten bleiben.

Der Gemeinderat wendet sich gegen die Forderung des Deutschen Landkreistages (DLT)), seitens der Kreise die Verantwortung für die Integration und Versorgung sämtlicher Arbeitslosenhilfe- und erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger nebst ihrer Angehöriger zu übernehmen.

### **Begründung:**

1. Die Arbeitsmarktpolitik für den immer größer werdenden Kreis der Langzeitarbeitslosen muss im Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Steuerungsinstrumenten (Transfer-, Geld-, Zins-, Währungs- und Steuerpolitik sowie Lohnnebenkosten) ausgerichtet werden und gehört deshalb in die Zuständigkeit des Bundes.

Die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit würde das von der Hartz-Kommission und anderen Arbeitsmarktexperten geforderte Ziel, die Hilfen für alle Arbeitslosen aus einer Hand zu gewähren, Schnittstellen und Verschiebepbahnhöfe zu vermeiden, verfehlen. Statt dessen würden neue Schnittstellen und Verschiebepbahnhöfe geschaffen. Die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit würde zu Arbeitsämtern erster und zweiter Klasse führen. Die dadurch bedingte Stigmatisierung der Landzeitarbeitslosen in der Zuständigkeit der Kommunen würde ihre Integration in den Arbeitsmarkt zusätzlich erschweren.

Den Langzeitarbeitslosen stünden die Integrationsmaßnahmen des Sozialgesetzbuches III nicht mehr zur Verfügung. Zur Zeit kommen Arbeitslosenhilfeempfängern noch Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Höhe von 4,2 Milliarden Euro aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit zugute. Zur Zeit steht den Arbeitslosenhilfeempfängern noch die überregionale Vermittlung der Bundesanstalt für Arbeit mit ihren bundesweiten Informationssystemen zur Verfügung. Eine Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit würde die Vermittlung im wesentlichen auf den örtlichen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften begrenzen.

2. Mit der Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit hätten die Kommunen die politische Verantwortung für die Bekämpfung der Landzeitarbeitslosigkeit. Sie hätten 5,5 Millionen Personen in 2,6 Millionen Haushalten zu betreuen und entsprechende Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen personellen und organisatorischen Ressourcen hierfür sind nicht vorhanden und würden auch kurz- und mittelfristig nicht bereit gestellt werden können. Die Bereitstellung von – wie gefordert- überwiegend gemeinnützigen zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten würde gleichwohl Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt, insbesondere im Handwerk und Gewerbe, gefährden und zu zusätzlichem Konfliktstoff auf kommunaler Ebene führen. Die Quote der Langzeitarbeitslosigkeit würde regelmäßig zum Thema der Kommunalpolitik und insbesondere in den strukturschwachen Regionen auch zu einem kommunalen Wahlkampfthema werden. Gleichzeitig wird der Bund aus seiner politischen Verantwortung für die Langzeitarbeitslosigkeit entlassen.

3. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird vor allem unter dem Gesichtspunkt von Einsparungen im Bundeshaushalt gesehen. Die Verbesserung der Situation der Langzeitarbeitslosen ist jedoch nur möglich, wenn die Beratungs- und Steuerungsinstrumente eines neu zu organisierenden Hilfesystems auf die Aktivierung und Eingliederung ausgerichtet werden und wenn hierzu die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass neben den zu erwartenden Synergieeffekten zunächst eine personelle Aufstockung vor allem in den Bereichen Fallmanagement, Vermittlung und begleitende soziale und psychosoziale Hilfen erfolgen muss.

Die Erwartung, eine Aufgabenübertragung auf die Kommune ginge mit einer verfassungsrechtlich abgesicherten Finanzierung durch den Bund einher, ist angesichts langjähriger Erfahrung mit Aufgabenverlagerungen seitens des Bundes auf die Kommunen illusorisch.

**Die kreisfreien Städte und die die Landkreise finanzierenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssten das Risiko der Aufgabenverlagerung und steigender Arbeitslosenzahlen tragen.**

Ferner würde der durch die bundeszentral geleistete Arbeitslosenhilfe bisher gesicherte regionale Ausgleich entfallen. Städte und Gemeinden, in denen die Arbeitslosigkeit am höchsten ist, hätten noch größere finanzielle Belastungen zu tragen als bisher. Dies gilt gleichermaßen für die strukturschwachen Städte in den neuen wie für die strukturschwachen Städte in den alten Bundesländern. Die Argumentation des Deutschen Landkreistages, der Bund habe im Falle einer Übernahme der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger in die Bundeszuständigkeit Anspruch auf die den Kommunen entstehenden Entlastungen, ist abwegig.

Schließlich hat der Bund in der Vergangenheit die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen u.a. zu Lasten der Kommunen erheblich reduziert, ohne den Forderungen nach einem Belastungsausgleich nur andeutungsweise gerecht zu werden.

**Wenn durch eine Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit des Bundes die von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Städte und Gemeinden eine höhere Entlastung erfahren, entspricht dies dem gerechten Ausgleich von über Jahre zu tragenden überproportionalen Belastungen der Sozialhilfe durch Arbeitslose.**

Hohe Sozialhilfekosten infolge von Arbeitslosigkeit entstehen nicht nur in strukturschwachen kreisfreien Städten, sondern auch in strukturschwachen kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die aktuelle Arbeitsmarktpolitik des Bundes bestätigt die Befürchtungen, dass bei einer Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit die Kommunen den kürzeren ziehen. Die passiven und aktiven Leistungen für Langzeitarbeitslose werden bereits drastisch gekürzt. Dies führt zu einem erheblichen Kaufkraftverlust, der sich in strukturschwachen Regionen besonders negativ auswirkt. Kürzungen der passiven Leistungen können in der jetzigen Situation nur dann Sinn machen, wenn gleichzeitig entsprechende Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Die Kürzungen der aktiven Leistungen der Arbeitsmarktpolitik sind in diesem Zusammenhang sogar kontraproduktiv.

4. Die mit einem einheitlichen Leistungsrecht für alle Langzeitarbeitslosen in der Verantwortung des Bundes verbundenen Einsparungen müssen den kommunalen Haushalten verbleiben, um deren Investitionskraft zu stärken. Die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen ist mit diesem Ziel angetreten. Im übrigen vertraut der Gemeinderat auf die Erklärung des Bundeskanzlers am 14.3.03, dass die Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in beträchtlichem Umfang entlastet werden.